

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2010/074**

freigegeben am 21.05.2010

GB 2

Sachbearbeiter/in: Fritz Sundermann

Datum: 20.05.2010**Vertrag über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)****Beratungsfolge:**

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u> |
|---------------|--------------|--------------------------------------|
| Ö | 07.06.2010 | Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss |
| N | 15.06.2010 | Verwaltungsausschuss |

Beschlussvorschlag:

Die unbefristete Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung als zugelassener kommunaler Träger durch den Landkreis Ammerland ab dem 01.01.2011 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Abschluss der Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) mit dem Landkreis Ammerland über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Experimentierklausel nach § 6 a SGB II wurde der Landkreis Ammerland ab dem 01.01.2005 als so genannte „Optionskommune“ zugelassen. Als eine von 69 Optionskommunen bundesweit nimmt der Landkreis in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden seitdem erfolgreich sowohl kommunale Ausgaben als auch Bundesaufgaben bei der Betreuung von Langzeitarbeitslosen wahr. Für die Aufgabenerledigung und zur Sicherstellung der Betreuung vor Ort ist die Gemeinde Rastede durch Heranziehungsvereinbarung in die Aufgabenerfüllung eingebunden worden (Vorlage 2004/359). Die bisherige Heranziehungsvereinbarung endet wie auch die Experimentierklausel entsprechend der gesetzlichen Regelung zum 31.12.2010.

Zwischenzeitlich wurde vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Jobcenter aufgrund der getrennten Aufgabenwahrnehmung verfassungswidrig, die Optionskommunen hingegen verfassungskonform sind. Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung, der befristeten Experimentierklausel und zwischenzeitlicher Grundgesetzänderungen wurde inzwischen ein Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie zu einer Grundgesetzänderung in die parlamentarischen Beratungen einge-

bracht. Ziel soll zum einen in der Regel die Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen von Bund und Ländern/Kommunen für die Aufgabenwahrnehmung sein. Darüber hinaus soll die Ausnahmeregelung kommunale Option verfassungsrechtlich abgesichert, entfristet und auf bundesweit bis zu 110 Kommunen ausgedehnt werden. Die Verabschiedung ist bis zur Sommerpause vorgesehen.

Auf Landkreisebene hat die fünfjährige Erprobungsphase ergeben, dass im Zuge der anstehenden Entfristung einige Änderungen bei der bisherigen Aufgabenabwicklung und damit auch in der Heranziehungsvereinbarung erfolgen sollten. So ist vorgesehen, den Bereich der Arbeitsvermittlung zukünftig in die alleinige Zuständigkeit des Kreises zu legen. Die entsprechenden Beratungsgespräche sollen - jedenfalls teilweise - jedoch weiterhin vor Ort in der Gemeinde erfolgen. Hierfür sollen gegen Kostenerstattung vorhandene Räumlichkeiten im Rathaus genutzt werden.

Die vom Landkreis angebotene Übernahme von bisher in der Arbeitsvermittlung eingesetztem gemeindlichem Personal kommt für Rastede nicht zum Tragen, da sich hausinterne Folgeverwendungen ergeben und vom Personal auch kein Arbeitgeberwechsel gewünscht wird.

Dem Wunsch der Gemeinden, im Bereich der passiven Leistungen zusätzlich Hauptsachbearbeiter einzusetzen und zu finanzieren, soll Rechnung getragen werden. Über die grundsätzlichen Weichenstellungen hierfür besteht zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Konsens.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Landkreis Ammerland erstattet der Gemeinde Rastede Personal- und Verwaltungskosten soweit Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB II (Bundesaufgaben) wahrgenommen werden auf der Grundlage der bundesrechtlichen Bestimmungen und der Vereinbarungen mit dem Bund.

Zudem erstattet der Landkreis Ammerland der Gemeinde Rastede Miet- und Sachkosten für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten im Aufgabenbereich Eingliederung in Arbeit. Die Einzelheiten werden in Abstimmung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde festgelegt.

Die nach dem SGB II zu erbringenden Leistungen werden direkt im Kreishaushalt gebucht. Einnahmen werden zunächst noch weitestgehend im Gemeindehaushalt verbucht und sind an den Landkreis abzuführen.

Anlagen:

1. Heranziehungsvereinbarung SGB II (Entwurf)